



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Metallsteges auf der Ostseite als zweiter Rettungsweg aus dem Pfarrsaal; Fl.Nr. 46; Aschau i. Chiemgau.....	118
Vollzug der Baugesetze; Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen; Fl.Nr.1432/24 Gemarkung Kolbermoor.....	119
Vollzug der Baugesetze; Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen; Fl.Nr.1432/24 Gemarkung Kolbermoor.....	120
Vollzug der Baugesetze; Umbau und Sanierung BeratungsCenter Sparkasse Kolbermoor mit Erweiterung SB-Foyer im Erdgeschoss; Fl.Nr. 37, 37/4 Gemarkung Kolbermoor.....	121
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Pelletbunkers mit Terrasse; Fl.Nr. 163/4 Gemarkung Bad Endorf .....	122
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der best. OG-Wohnung in eine Ferienwohnung Fl.Nr. 562/16 Gemarkung Bernau a. Chiemsee.....	123
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE); Fl.Nrn. 205, 205/3 Gemarkung Bad Aibling .....	124
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von 1 Klasse der Grundschule für einen temporären Kindergarten mit 25 Plätzen; Fl.Nr. 478/2 Gemarkung Eggstätt .....	125

**Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vollzug des AGPStG; Vereinbarung über eine große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Eggstätt auf das Standesamt Bad Endorf .....	126
---	-----

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug der Bodenschutzgesetze; Bodenbelastungen im Bereich des Bahnhofs Westerham "Am Angerberg"; Altlastenkataster ABuDIS Nummer 18700786; Fl.Nrn. 2896/69 und 2896/70, Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham.....	128
---	-----

## **Sonstiges**

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn .....	131
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling .....	131

## **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage zum  
Vollzug der Bodenschutzgesetze;  
Bodenbelastungen im Bereich des Bahnhofs Westerham "Am Angerberg";  
Altlastenkataster ABuDIS Nummer 18700786; Fl.Nrn. 2896/69 und 2896/70,  
Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

## **NACHRUF**

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserer Kollegin

### **Frau Annemarie Thuspaß**

Sie trat im August 1997 in den Dienst des Landratsamtes Rosenheim ein und war in der Poststelle tätig.

Durch ihr liebenswertes und offenes Wesen hat sie sich im Kollegenkreis bleibende Wertschätzung erworben. Wir haben sie als immer verlässliche, loyale und hilfsbereite Kollegin erlebt, die auch in schwierigen Zeiten mit ihrer lebensbejahenden Einstellung das Amt bereichert hat. Wir werden sie nicht vergessen und ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer  
Landrat

Luise Bauer  
Personalratsvorsitzende

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

## **Vollzug der Baugesetze;**

**Anbau eines Metallsteiges auf der Ostseite als zweiter Rettungsweg aus dem Pfarrsaal;  
Fl.Nr. 46; Aschau i. Chiemgau**

Antragsteller: Kath. Kirchenstiftung Aschau, Pfarrer Janßen, Kirchplatz 2, 83229 Aschau i. Chiemgau  
Vorhaben: Anbau eines Metallsteiges auf der Ostseite als zweiter Rettungsweg aus dem Pfarrsaal  
Bauort: Aschau i. Chiemgau, Frasdorfer Straße 6  
Lage: Gemarkung Niereraschau i. Chiemgau, Flurstück 46

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

### **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.08.2022

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;  
Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen;  
Fl.Nr.1432/24 Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: König GmbH, Alexander König, Münchener Str. 1, 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit  
Garagen und Stellplätzen  
Bauort: Kolbermoor, Brunnsteinstr. 6, 6a  
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1432/24

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 29.07.2022

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;  
Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen;  
Fl.Nr.1432/24 Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: König GmbH, Alexander König, Münchener Str. 1, 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Rückbau des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit  
Garagen und Stellplätzen  
Bauort: Kolbermoor, Brunnsteinstr. 6, 6b  
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1432/24

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 28.07.2022

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;  
Umbau und Sanierung BeratungsCenter Sparkasse Kolbermoor mit Erweiterung SB-Foyer im Erdgeschoss;  
Fl.Nr. 37, 37/4 Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Umbau und Sanierung BeratungsCenter Sparkasse Kolbermoor mit Erweiterung  
SB-Foyer im Erdgeschoss  
Bauort: Kolbermoor, Bahnhofstr. 4  
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstücke 37, 37/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 10.08.2022

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;  
Anbau eines Pelletbunkers mit Terrasse;  
Fl.Nr. 163/4 Gemarkung Bad Endorf**

Antragsteller: Erwin und Ingrid Freese, Heckenweg 4a, 83093 Bad Endorf  
Vorhaben: Anbau eines Pelletbunkers mit Terrasse  
Bauort: Bad Endorf, Heckenweg 4a  
Lage: Gemarkung Kbad Endorf, Flurstück 163/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 18.08.2022

gez.

Raith

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung der best. OG-Wohnung im 4-Familienhaus in eine Ferienwohnung;  
Fl.Nr. 562/16; Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Daniel Andras, Saarstraße 22, 64342 Seeheim-Jugenheim  
Vorhaben: Nutzungsänderung der best. OG-Wohnung im 4-Familienhaus in eine Ferienwohnung  
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Mühlfeldstraße 3  
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstück 562/16

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.08.2022

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE);  
Fl.Nrn. 205, 205/3; Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Dr. Pius Mitterer, Bach 9, 83093 Bad Endorf u.  
Josef Brunner, Pelham 1, 83098 Bad Endorf  
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses(9 WE)  
Bauort: Bad Aibling, Rosenheimerstr. 2a  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Fl.Nrn. 205, 205/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.08.2022

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung von 1 Klasse der Grundschule für einen temporären Kindergarten mit 25 Plätzen;  
Fl.Nr. 478/2 Gemarkung Eggstätt**

Antragsteller: Gemeinde Eggstätt Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt  
Vorhaben: Nutzungsänderung von 1 Klasse der Grundschule für einen temporären Kindergarten mit 25 Plätzen  
Bauort: Eggstätt, Obinger Str. 5  
Lage: Gemarkung Eggstätt, Fl.Nr. 478/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.08.2022

gez.

Schlehan

# RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

## **Vollzug des AGPStG; Vereinbarung über eine große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Eggstätt auf das Standesamt Bad Endorf**

### I.

Die Gemeinde Eggstätt und der Markt Bad Endorf haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Eggstätt auf das Standesamt Bad Endorf geschlossen:

Zwischen dem

Markt Bad Endorf (aufnehmende Gemeinde),  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Alois Loferer

und der

Gemeinde Eggstätt (abtretende Gemeinde),  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Glas

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderats Bad Endorf vom 31.05.2022 und des Gemeinderats Eggstätt vom 31.05.2022 werden ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamtes Eggstätt in vollem Umfang auf das Standesamt Bad Endorf übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG)).
2. Die Gemeinde Eggstätt zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.01.2023 eine jährliche Standesamtsumlage. Die Standesamtsumlage wird jährlich analog der Ausarbeitung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst – Geschäftsbericht 2013 - bzw. künftiger Fortschreibungen dieser ermittelt. Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Dabei werden die amtlichen Einwohnerzahlen nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.
3. Die einmalige Beauftragung und Kostenübernahme der Implementierung der Standesamtssoftware Autista (2.500 € pauschale Aufwandsentschädigung der AKDB) sind von der Gemeinde Eggstätt zu veranlassen und vollumfänglich zu bezahlen.
4. Die Standesamtsumlage ist am 01.02. eines jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr fällig.
5. Die Befugnis der zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister der Gemeinde Eggstätt zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Für die Bestellung eines Bürgermeisters von Eggstätt zum Trauungsbeamten bleibt die Gemeinde Eggstätt zuständig. Eheschließungen durch die Bürgermeister finden regelmäßig in den Räumen der jeweiligen Gemeinde statt. Weitere Eheschließungen sollen am Sitz des Standesamtes Bad Endorf durchgeführt werden.
6. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beider Gemeinderäte aufgehoben werden. Gegen den Willen einer der beteiligten Gemeinden (aufnehmende sowie abtretende Gemeinde) kann eine Aufhebungsentscheidung nur erfolgen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die untere Aufsichtsbehörde gemäß Art.2 Abs.4 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG.
7. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Rosenheim gemäß Art. 2 Abs. 5 des AGPStG.

Bad Endorf, den 27.07.2022

Marktgemeinde Bad Endorf

gez.

Alois Loferer  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eggstätt

gez.

Christian Glas  
Erster Bürgermeister

**II.**

Mit Schreiben vom 17.08.2022, Az. 21-110-2/2, hat das Landratsamt Rosenheim dieser Vereinbarung zugestimmt

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.08.2022

gez.

Markov  
Regierungsrätin

# BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;  
Bodenbelastungen im Bereich des Bahnhofs Westerham "Am Angerberg";  
Altlastenkataster ABuDIS Nummer 18700786; Fl.Nrn. 2896/69 und 2896/70,  
Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham**

## Anlage

1 Lageplan Maßstab 1:1.000 vom 13.09.2019

Zur Erkundung möglicher Bodenbelastungen erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 9 Absatz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl I S. 4650), folgende Anordnung als

## Allgemeinverfügung

1. Auf den Parzellen Nrn. 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 10-18 (insgesamt 15 Stück) der Kleingartenanlage Feldkirchen-Westerham, Bahnhofsgelände Westerham, Fl.Nrn. 2896/69 und 2896/70, Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, die innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 13.09.2019 (Maßstab M 1 : 1.000) als Untersuchungsgebiet dargestellten Flächen liegen, sind gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) folgende Maßnahmen von den Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Berechtigten, zu dulden:
  - 1.1. Durchführung einer Orientierenden Untersuchung (OU) i.S.v. § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für die Pfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze mittels Bohrstock mit jeweils zehn Einzeleinstichstellen je Parzelle bis in 60 cm Tiefe. Die Einstichstelle wird durch den Gutachter des Ingenieurbüro bfm Umwelt, Zehentstadelweg 7, 81247 München, bei der Beprobung selbst festgelegt.
  - 1.2. Dem Wasserwirtschaftsamt, dem Landratsamt Rosenheim und den beauftragen Unternehmen ist zur Durchführung der OU der Zutritt zu den Parzellen zu ermöglichen und die Ausführung der Arbeiten zu gestatten.
  - 1.3. Die unter 1.1 bis 1.2 aufgeführten Maßnahmen sind im Zeitraum vom 04.10.2022 bis 18.11.2022 zu dulden.
2. Für den Fall, dass der Duldungsverpflichtung unter den Nrn. 1.1 -1.3 nicht nachgekommen wird, wird gemäß Art. 34 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) zur Durchsetzung der Forderungen das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Soweit durch diese Anordnung oder deren Durchführung Schäden entstehen, ist vom Freistaat Bayern für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 10 Abs. 2 BBodSchG zu leisten.
4. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

## Gründe:

1. Der Bereich am Bahnhofsgelände Westerham „Am Angerberg“ wurde mit einem abfallrechtlichen Gutachten aus dem November 2011 untersucht. Dabei ergaben sich in den Oberbodenhorizonten bis 0,60 m Ablagerungen und Belastungen, die angesichts der Ergebnisse eine Gefährdung für die Schutzgüter Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze nicht ausschließen konnten.

Zu der genannten Untersuchung wurden verschiedene Stellungnahmen im Zeitraum von März 2012 bis März 2018 von unterschiedlichen Fachbehörden eingeholt.

Für den Pfad Boden-Grundwasser hatte bereits die Begutachtung durch das Büro Rettinger im Jahre 2011 ergeben, dass keine Gefährdung besteht.

Allerdings für die Pfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze ergab die Begutachtung weiteren Klärungsbedarf. Dieser wurde mit verschiedentlichen Stellungnahmen durch das Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten-AELF- (zuletzt aus dem Jahre 2018), das Staatliche Gesundheitsamt (zuletzt aus dem Jahre 2018) sowie durch das Landesamt für Gesundheit -LGL-(aus dem Jahre 2018) bestätigt.

Auch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger sieht diesen Handlungsbedarf für die Pfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze.

Aus diesem Grunde wurden die Eigentümer der Grundstücke mit Schreiben vom 08.10.2021 informiert, dass zur Klärung des Anfangsverdachts eine orientierende Untersuchung (OU) gemäß Bundesbodenschutzgesetz durchgeführt werden solle. Das Nähere sollte den Eigentümern in der Informationsveranstaltung am 08.11.2021 in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham durch das Landratsamt mitgeteilt werden.

Bei dieser Informationsveranstaltung stellte sich heraus, dass die Eigentums- und Besitzverhältnisse einiger Parzellen nicht ganz unproblematisch sind. Laut Grundbuchauszug des Amtsgerichts Rosenheim; Grundbuch von Vagen, Blatt 3670 und Blatt 3618, jeweils vom 01.02.2021, gibt es verschiedene Anteilseigentümer neben der Gartenland Vertriebsgesellschaft GbR, Düsseldorf, bestehend aus drei Gesellschaftern. Einige dieser Anteilseigentümer gaben in der Informationsveranstaltung an, dass sie zwar das Eigentum an den Parzellen von der Gartenland Vertriebsgesellschaft erworben haben, jedoch keine Zugriffsmöglichkeit auf die jeweiligen Parzellen hätten, da es auch noch Pachtverträge gebe. Abgeschlossen wurden diese Pachtverträge von der Gartenland Vertriebsgesellschaft, die jedoch weder die Verträge offen lege, noch die Pächter benennen wolle. Man sei diesbezüglich schon seit längerem in Streitigkeiten verwickelt. Auch gerichtliche Auseinandersetzungen seien bislang noch offen.

Im Nachgang an die Informationsveranstaltung wurde die Gartenland Vertriebsgesellschaft GbR vom Landratsamt mehrfach angeschrieben und um Herausgabe der Angaben zu den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten gebeten. Diese Anforderungen blieben bislang ohne Erfolg. Auch die Eigentümer konnten bis heute keine Angaben zu den Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten in Erfahrung bringen.

Da die orientierende Untersuchung bereits vorbereitet und ausgeschrieben war, wurde die OU für die Parzellen, auf die die Eigentümer Zugriff haben, weil die Pächter bekannt sind bzw. weil keine Pächter oder Nutzungsberechtigten vorhanden sind, im April 2022 durchgeführt.

Die OU fand auf acht von 23 Parzellen statt und ergab nach Gutachten vom 04.05.2022 für den Pfad Boden-Nutzpflanze, dass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, jedoch für den Pfad Boden-Mensch den Bedarf weiterer Untersuchungen.

Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt als amtlichem Sachverständigen mit Stellungnahme vom 02.06.2022 bestätigt.

Auf 15 weiteren Parzellen konnte die OU bislang nicht durchgeführt werden, weil die Inhaber der tatsächlichen Gewalt weder den Eigentümern noch der Behörde bekannt sind.

Damit besteht immer noch für einen großen Teil der Parzellen ein Untersuchungsbedarf, um den Gefahrenverdacht zu überprüfen.

Der Untersuchungsbedarf kann auf keinem anderen Weg erfolgen, da eine Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nicht möglich ist, weil der Adressatenkreis nicht bekannt ist und trotz umfangreicher Bemühungen nicht zu ermitteln war. Nun ist ein weiteres Zuwarten nicht mehr verhältnismäßig, da auch keine Aussichten bestehen, die Angaben zu Pächtern und Nutzungsberechtigten in einem angemessenen zeitlichen Rahmen oder überhaupt zu erhalten.

Gemäß Art. 4 Abs.1 BayBodSchG ist der Eigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG und dem BayBodSchG das Betreten der Grundstücke sowie die Vornahme von Ermittlungen und die Einrichtung von Messstellen zu gestatten.

In diesem Falle ist ein Betreten sowie die Durchführung von Bodenproben erforderlich, um den Gefahrenverdacht zu klären. Das Landratsamt Rosenheim sah sich nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, die Duldungsanordnung im Rahmen einer Allgemeinverfügung zu treffen.

Um den Gefahrenverdacht zu klären steht kein anderes und damit auch kein milderes Mittel als die Durchführung der OU zur Verfügung. Schäden, die den Eigentümern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten aus der Untersuchung entstehen, sind zu entschädigen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern. Die Maßnahmen sind lediglich zu dulden.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 BBodSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Gemäß Art. 34 BayVwZVG wird zur Durchsetzung der Duldungsanordnung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Dies ist in diesem Falle zur Durchsetzung unbedingt erforderlich und das einzige Zwangsmittel, das zur Durchsetzung der Duldungsverpflichtung geeignet ist. Die Untersuchung wird ohnehin von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so dass eine Ersatzvornahme nicht in Frage kommt. Da die Nutzungsberechtigten nicht bekannt sind, ist auch die Androhung und ggf. Einziehung von Zwangsgeld nicht möglich. Das einzige Zwangsmittel, das sowohl

geeignet als auch erforderlich ist, ist der unmittelbare Zwang. Dieser ist auch angemessen, für den Fall, dass die Nutzungsberechtigten sich der Duldung der Maßnahme widersetzen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 18.08.2022

gez.

Zallinger  
Regierungsdirektor

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3161595545 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 26.08.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparkassenbuch Nr.: \_\_\_\_\_ 3111609800

Das Aufgebot ist im Schalteraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Straße 1, 83022 Rosenheim veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 28.07.2022

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING

